

## HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2021

## Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Erich Heidkamp (AfD), Bernd Vohl (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 03.05.2021

Folgefragen zu den Beantwortungen der Großen Anfragen vom 09.06.2020 und 20.10.2020 "Fiskalische Lasten der Zuwanderung", Drucks. 20/4448 zu Drucks. 20/2962 – und "Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII", Drucks. 20/4441 zu 20/3926 – vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

## **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Beantwortung der Großen Anfrage vom 9. Juni 2020 mit der Bezeichnung "Fiskalische Lasten der Zuwanderung" – Drucks. 20/4448 zu Drucks. 20/2962 - ist zu entnehmen, dass im Jahr 2019 und 2018 in 74 bzw. 124 Fällen eine vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise i.S.d. § 42a des SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII aufgrund einer behördlichen Feststellung der tatsächlichen Volljährigkeit der betreffenden Personen nach § 42f SGB VIII in Hessen wieder zurückgenommen wurde. Ferner sollen laut der Beantwortung der Großen Anfrage "ältere Angaben für die vorherigen Jahre" nicht vorliegen, "da die Merkmalsausprägung der Feststellung der Volljährigkeit bei der Frage nach der Beendigung der Maßnahme erst mit der Erhebung ab dem Jahr 2018" eingeführt worden sei. In der Beantwortung der Großen Anfrage vom 20. Oktober 2020 mit der Bezeichnung "Unterbringung und

In der Beantwortung der Großen Anfrage vom 20. Oktober 2020 mit der Bezeichnung "Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII" – Drucks. 20/4441 zu Drucks. 20/3926 – ist zudem hervorgehoben, dass "falsche Altersangaben" im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII "als Sozialleistungsbetrug strafbar" sein können – § 263 Abs. 1 StGB –, "wenn sich der Betroffene bewusst als minderjährig ausgibt, um Leistungen der Jugendhilfe zu beziehen". "Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII" würden jedoch "nicht gesondert statistisch erfasst"; zudem sei von Seiten der hessischen Staatsanwaltschaften auf entsprechende Anfrage hin "aus der Erinnerung heraus nur von wenigen Einzelfällen" berichtet worden, "in denen Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben geführt wurden."

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtkosten für Leistungen, welche durch die wegen anfänglich fälschlicher Zuerkennung der Minderjährigkeit zu Unrecht erfolgte Inobhutnahme i.S.d. §§42a ff. SGB VIII der eingangs benannten 74 bzw. 124 Personen an dieselben gewährt worden sind?
- Frage 2. Auf welche Leistungen im Einzelnen erstrecken sich die unter dem Punkt 1 erfragten Gesamtkosten? (Bitte unter Nennung der jeweiligen Kosten für die einzelnen Leistungen sowie nach den Jahren 2018 und 2019 gesondert aufschlüsseln)

Frage 1 und Frage 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Für Leistungen, die aufgrund einer anfänglich fälschlichen Zuerkennung der Minderjährigkeit einer zu Unrecht erfolgten Inobhutnahme i.S.d. §§ 42a ff. SGB VIII gewährt wurden, gibt es keine Geschäftsstatistik. Von daher können Zahlen im Sinne der Fragestellung nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden.

- Frage 3. In wie vielen der eingangs benannten 74 bzw. 124 Fälle wurde die Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus allein aufgrund der anfänglich zu Unrecht erfolgten Anerkennung der Minderjährigkeit vorgenommen und nach Feststellung des tatsächlichen Alters sodann
  - a) wieder rückgängig oder
  - b) nicht wieder rückgängig gemacht?

(Bitte in absoluten Zahlen wie prozentualen Anteilen an der erfragten Personengruppe für die Jahre 2018 und 2019 gesondert aufschlüsseln)

Frage 4. Auf welche Gründe sind die unter dem Punkt 3 b erfragten Fälle der unterbliebenen Rückgängigmachung der Zuerkennung des Aufenthaltsstatus zurückzuführen?

Frage 3 und Frage 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Zu den Fällen, in denen die Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus allein aufgrund der anfänglich zu Unrecht erfolgten Anerkennung der Minderjährigkeit vorgenommen wurde, gibt es keine eigene Geschäftsstatistik. Zahlen im Sinne der Fragestellung können daher nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden, da die hessischen Ausländerbehörden hierzu den gesamten in Frage kommenden Aktenbestand händisch sichten und bewerten müssten. Da es sich hierbei um einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand handeln würde, der die Ausländerbehörden darüber hinaus in ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung beeinträchtigen würde, kommt eine nachträgliche Datenerhebung nicht in Betracht.

Grundsätzlich werden die gesetzlichen Vorgaben zum Zwecke der Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus von den hessischen Ausländerbehörden ausnahmslos in allen Einzelfällen gleichermaßen umfassend und gewissenhaft geprüft.

Wenn dabei anlassbezogen berechtigte Zweifel bestehen oder sich im Nachhinein Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Aufenthaltstitel wegen wahrheitswidriger Angaben und der Hervorspiegelung falscher Tatsachen nicht rechtmäßig erteilt wurde, erfolgen weitere Prüfungen und Sachverhaltsermittlungen im Hinblick auf die Rücknahme eines rechtswidrig erteilten Aufenthaltstitels nach § 48 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Die in diesem Zusammenhang relevanten und bestehenden rechtlichen Regelungen werden beim Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente oder belegter Fakten umfassend geprüft und konsequent angewendet.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

**Peter Beuth**